

Stellungnahme des MEW zum Referentenentwurf einer 12. GWB-Novelle

Der MEW e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Der deutsche Kraftstoffmarkt mit der Vielzahl an Anbietern und Tankstellen zeichnet sich gegenwärtig durch eine sehr hohe Transparenz und einen intensiven Wettbewerb aus. Dies sollte zum Vorteil der Kunden erhalten bleiben. Eine jüngst veröffentlichte Studie von Frontier Economics hat sogar festgestellt, dass die Tankstellenpreise in Deutschland im Mai 2026 abzüglich der Abgaben und Steuern deutlich unter dem europäischen Durchschnitt lagen. Das ist ein klares Zeichen für einen funktionierenden Markt und bietet daher keinen Anlass für eine Verschärfung des Kartellrechts in Form der geplanten Neufassung des § 47k Abs. 7 GWB.

Die vorgesehene Regelung schafft ein zu weitreichendes Instrument zur fortlaufenden, verdachtsunabhängigen Erhebung sensibler Großhandels-, Kunden- und Lieferdaten. Sie wäre in der vorliegenden Form unverhältnismäßig, würde enormen zusätzlichen Bürokratieaufwand bedingen und insbesondere mittelständischen Energieunternehmen schaden. Daher lehnt der MEW den § 47k Abs. 7 Satz 2 bis 5 GWB in der vorgeschlagenen Fassung ab.

Nach dem Entwurf soll die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe künftig von Anbietern auf allen vorgelagerten Marktstufen regelmäßig Preis- und Absatzinformationen verlangen können und das jederzeit, ohne dass eine Störung nachgewiesen ist bzw. ein Verdacht vorliegt. Dies würde insbesondere auch sensible Kundeninformationen, Absatzmengen, Absatzpreise, Absatzregionen und Lieferhorizonte umfassen. Gerade Kundeninformationen und Lieferstrukturen sind im Kraftstoffhandel für mittelständische Unternehmen die zentralen Wettbewerbsparameter. Ihre staatliche Erhebung ist somit grundsätzlich abzulehnen.

Der Entwurf ermöglicht die Abfrage von Daten ohne jeglichen konkreten Verdacht. Das ist unverhältnismäßig. Eine solch tiefgreifende Datenerhebung darf nur anlassbezogen, konkret begründet und auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt erfolgen. Der vorliegende Entwurf suggeriert eine allgemeine Marktbeobachtung. Dies rechtfertigt jedoch keinen laufenden Zugriff auf sensible Daten von Einzelunternehmen.

Der MEW fordert daher, von fortlaufenden Datenerhebungen von Großhandelskunden und deren Lieferungen ohne konkreten Untersuchungszweck abzusehen.

Der Referentenentwurf bewertet den Aufwand für die Wirtschaft als geringfügig. Diese Annahme ist praxisfern, denn die angeforderten Daten liegen in den Unternehmen nicht in

der von den Behörden gewünschten Struktur vor. Vielmehr müssten sie aus verschiedenen Datenbanken zusammengestellt werden.

Preis- und Absatzdaten müssten aus Warenwirtschaft, Faktura, Vertragsmanagement, Logistik, Vertrieb und Buchhaltung zusammengeführt, geprüft, plausibilisiert und rechtssicher aufbereitet werden.

Hinzu kommt: Großhandelspreise beruhen häufig auf unterschiedlichen Preisformeln, Laufzeiten, Lieferfenstern, Transportkosten und Risikoabsicherungen. Monatsdurchschnittspreise auf Basis von Preisindizes, Spotpreise und Terminpreise sind ohnehin nicht vergleichbar. Auch Währungswechselkurse und Frachtkosten können eine Rolle spielen.

Vor allem für mittelständische Unternehmen würde die geplante Gesetzesänderung einen erheblichen Aufwand bedeuten und es wären zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. Wer Wettbewerb stärken will, darf den Mittelstand nicht mit neuen Dauerpflichten und damit einhergehenden Mehrkosten schwächen.

Die Regelung trifft nicht alle Unternehmen gleich. Große integrierte Unternehmen verfügen über umfangreiche IT-, Rechts- und Compliance-Strukturen. Mittelständische Unternehmen arbeiten hingegen mit schlankeren Strukturen und individuelleren Lieferbeziehungen, dementsprechend wären sie ungleich stärker von dem bürokratischen Mehraufwand betroffen.

Demensprechend würde der Gesetzentwurf genau jene Marktteilnehmer schwächen, die für Wettbewerb, regionale Versorgung und Angebotsvielfalt stehen. Eine Regelung zum Schutz des Wettbewerbs darf nicht selbst wettbewerbsverzerrend wirken.

Der MEW unterstützt die Gewährleistung von fairen Wettbewerbsbedingungen durch ein wirksames Kartellrecht. Der vorliegende § 47k Abs. 7 GWB ist jedoch in dieser Hinsicht kein zielgenaues Instrument, sondern erlaubt ohne Anlass einen weitreichenden Zugriff auf sensible Unternehmens-, Kunden- und Lieferdaten.

Der MEW fordert daher, die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu § 47k Abs. 7 Satz 2 bis 5 GWB im weiteren Verfahren zu streichen.